



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG

Achte Sitzung

Genf, 16. November 1977

HARMONISIERUNG VON PRÜFUNGSGEBÜHREN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Dieses Dokument enthält die auf den neuesten Stand gebrachten Tabellen der Gebühren, die in den Verbandsstaaten der UPOV für die Prüfung neuer Pflanzensorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erhoben werden (nachstehend als "Gebühren" bezeichnet).

2. Diese Tabellen sind in den Anlagen I bis III dieses Dokument wiedergegeben. Anlage I enthält eine Tabelle der Gebühren, die für die Prüfung für ein Jahr (oder eine Vegetationsperiode) erhoben werden, und zwar in den nationalen Währungen. Anlage II enthält eine Tabelle der Gebühren, die für die normale Prüfungsperiode von zwei Jahren (oder zwei Vegetationsperioden) erhoben werden, und zwar in Schweizer Franken. Anlage III fasst die in Anlage II gegebene Information nach Gruppen von Pflanzenarten zusammen, hauptsächlich um Vergleiche zu erleichtern. Da bei Zierpflanzen Schlussfolgerungen häufig bereits nach Prüfungen getroffen werden können, die nur eine Vegetationsperiode umfassen, sind auch Zahlen aufgenommen worden, die sich auf solche Prüfungen beziehen.

3. Die Umrechnung der Gebührenbeträge in Schweizer Franken stützt sich auf die Genfer Umrechnungskurse vom 17. Oktober 1966; sie sind im folgenden angegeben (die Prozentzahlen in Klammern beziehen sich auf die Abweichung der Umrechnungskurse, die am 6. September 1976 gültig waren und dem Dokument ICE/VI/3 zugrundelagen, im Vergleich zu den am 17. Oktober 1977 geltenden Umrechnungskursen):

B = Belgien	:	BF	100 = SF	6,44	
CH = Schweiz	:				
D = Bundesrepublik Deutschland	:	DM	100 = SF	100,05	(+1,5%)
DK = Dänemark	:	Dkr	100 = SF	37,30	(-9%)
F = Frankreich	:	FF	100 = SF	46,95	(-7%)
I = Italien	:	L	10 000 = SF	25,90	
NL = Niederlande	:	f1	100 = SF	93,50	(-0,7%)
S = Schweden	:	Skr	100 = SF	47,50	(-16%)
UK = Vereinigtes Königreich	:	£	1 = SF	4,03	(-8,5%)

4. Bei der Aufstellung dieser Tabelle hat das Verbandsbüro die Arten ausgewählt, die in vier oder mehr Verbandsstaaten Schutz genießen. Ist ein Angebot für die Zusammenarbeit bei der Prüfung für eine Art oder einen Teil einer Art gemacht worden, so ist der Name der Art unterstrichen worden und der anbietende Verbandsstaat ist in Klammern mit einer Kodebezeichnung angegeben worden.

[Vier Anlagen folgen]

ICE/VIII/4  
ANLAGE I

(Gebühren, die für die einjährige Prüfung (oder die Prüfung während einer Wachstumsperiode) einer neuen Pflanzensorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (in nationaler Währung) erhoben werden)\*

ART	STAAT	B	CH	D	DK	F	I	NL	S	UK
LANDWIRTSCHAFTLICHE ARTEN										
<u>Getreide</u>										
Weichweizen		12,500 - 8,500 <sup>(a)</sup>	370	700	1,500	730	170,000	350 - 250 <sup>(a)</sup>	1,300	200 - 150 <sup>(a)</sup>
Hartweizen		12,500 - 8,500 <sup>(a)</sup>	-	400	1,500	730	160,000	350 - 250 <sup>(a)</sup>	1,300	200 - 150 <sup>(a)</sup>
Gerste		12,500 - 8,500 <sup>(a)</sup>	-	700	1,500	730	140,000	350 - 250 <sup>(a)</sup>	1,300	200 - 150 <sup>(a)</sup>
Mais (D)		-	370	700	1,500	730	170,000	350 - 250 <sup>(a)</sup>	1,300	-
Hafer (UK)		12,500 - 8,500 <sup>(a-n)</sup>	-	700	1,500	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	1,300	200 - 150 <sup>(a)</sup>
Roggen (D)		9,500 - 6,500 <sup>(a-n)</sup>	-	700	1,500	-	-	350 - 250 <sup>(a-b)</sup>	850	-
<u>Gräser</u>										
Weidelgras (UK)		9,500 - 6,500 <sup>(a)</sup>	420	400	1,500	-	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	1,300	115
Knaulgras (UK), Schwingel (NL-UK), Lieschgras (NL-UK)		-	-	400	1,500	-	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	1,300	115
Straussgras (NL), Kammgras (NL), Rispengras (NL)		-	-	400	1,500	-	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	1,300	-
<u>Hülsenfrüchte</u>										
Klee (DK)		-	210	400	1,500	-	100,000	-	1,300	115
Luzerne (UK)		-	-	400	1,500	-	100,000	-	1,300	115
Lupine (D), Ackerbohne, Saatwicke		-	-	400	1,500	-	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	1,300	-
<u>Kreuzblütler</u>										
Raps		-	-	400	1,500	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	850	-
Kohlrübe (D), Weisser Senf (DK)		-	-	400	1,500	-	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	850	-
<u>Andere</u>										
Kartoffel (D-NL)		-	-	700	1,500	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	850	175
Lein (F)		-	-	400	1,500	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	850	-
Mohr		-	-	400	1,500	-	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	850	-
<u>GEMÜSEARTEN</u>										
Prunkbohne (UK), Bohne, Erbse		9,500 - 6,500 <sup>(a)</sup>	-	400	750	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	850	80
Salat		-	-	400	600 - 750 <sup>(p)</sup>	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	850	80
Herbst-, Mairübe (NL)		7,000 - 5,000 <sup>(a-n)</sup>	-	400	450	-	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	850	-
Tomate		-	-	400	600 - 750 <sup>(p)</sup>	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	850 - 1,300 <sup>(p)</sup>	-
Zwiebel, Porree (DK), Blattsellerie, Knollensellerie (D), Spargel, Rote Rübe (DK-F), Kopfkohl (D), Wirsing, Blumenkohl, Rosenkohl, Kohlrabi (D), Möhre, Wurzel-petersilie (DK), Radieschen (D), Spinat (D-NL), Dicke Bohne		-	-	400	800	-	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	850	-
Gurke		-	-	400	500 - 750 <sup>(q)</sup>	-	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	850 - 1,300 <sup>(p)</sup>	-
Blattpetersilie (DK), Rettich (D)		-	-	400	450	-	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	850	-

\* Siehe Erläuterungen und Anmerkungen in Anlage IV

ART	STAAT	B	CH	D	DK	F	I	NL	S	UK
OBSTARTEN										
<u>Apfel</u> (UK)		7,000 - 5,000 <sup>(a-n)</sup>	275	400	1,500	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	(c)	25 <sup>(d)</sup> - 100 <sup>(e)</sup>
<u>Kirsche</u> (DK-F), <u>Birne</u> (F)		7,000 - 5,000 <sup>(a-n)</sup>	-	400	1,500	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	(c)	25 <sup>(d)</sup> - 100 <sup>(e)</sup>
<u>Pflaume</u> (F)		7,000 - 5,000 <sup>(a-n)</sup>	-	-	1,500	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	(c)	25 <sup>(d)</sup> - 100 <sup>(e)</sup>
<u>Rebe</u>		-	-	400	-	730	100,000	-	-	25 <sup>(d)</sup> - 100 <sup>(e)</sup>
<u>Schwarze Johannisbeere</u> (D)		7,000 - 5,000 <sup>(a-n)</sup>	-	400	1,500	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	(c)	-
<u>Rote und Weisse Johannisbeere</u> (D), <u>Stachelbeere</u> (D)		7,000 - 5,000 <sup>(a-n)</sup>	-	400	1,500	-	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	(c)	-
<u>Himbeere</u>		-	-	400	1,500	730	-	-	(c)	100
<u>Erdbeere</u> (D)		7,000 - 5,000 <sup>(a-n)</sup>	-	400	1,500	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	(c)	100
FORSTBÄUME										
<u>Pappel</u> (D)		7,000 - 5,000 <sup>(a-n)</sup>	-	40	-	730	100,000	350 - 250 <sup>(a)</sup>	-	20 <sup>(f)</sup> - 30 <sup>(g)</sup>
ZIERPFLANZEN										
<u>Rose</u>		0,500 - 6,500 <sup>(a-n)</sup>	-	550	1,500	730 - 150 <sup>(h)</sup>	100,000	350 - 250 <sup>(a)</sup>	(c)	70 <sup>(i)</sup> - 75 <sup>(j)</sup>
<u>Nelke</u> (F-NL)		0,500 - 6,500 <sup>(a-n)</sup>	-	550	2,000	730	100,000	350 - 250 <sup>(a)</sup>	(c)	100 <sup>(k)</sup>
<u>Chrysantheme</u> (UK)		-	-	550	2,000	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	(c - n)	100
<u>Freesie</u> (NL)		-	-	550	2,000	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	-	30
<u>Elatior Begoniae</u> (D)		-	-	400	2,000	730	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	(c - n)	-
<u>Inkarnat</u> (NL), <u>Poinsettie</u> (DK), <u>Korallenranke</u> (DK)		-	-	400	2,000	-	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	(c - n)	30
<u>Rhododendron</u> (D)		9,500 - 6,500 <sup>(a-n)</sup>	-	400	1,500 - 2,000 <sup>(p)</sup>	-	-	350 - 250 <sup>(a)</sup>	-	30

[Anlage II folgt]

Gebühren, die für eine Prüfung von normaler Dauer (wenn nicht anderweitig angegeben, zwei Jahre oder Wachstumsperioden) neuer Pflanzensorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (in Schweizer Franken) erhoben werden\*

ART	STAAT	B	CH	D	DK	F	I	NL	S	UK
LANDWIRTSCHAFTLICHE ARTEN										
<u>Getreide</u>										
Weichweizen		1,352.40	740	1,400.70	1,119	685.47	518	561	1,235	1,410.50
Hartweizen		1,352.40	-	1,800.40	1,119	685.47	518	561	1,235	1,410.50
Gerste		1,352.40	-	1,400.70	1,119	685.47	518	561	1,235	1,410.50
Mais (D)		-	740	1,400.70	1,119	685.47	518	561	1,235	-
Hafer (UK)		1,352.40 <sup>(n)</sup>	-	1,400.70	1,119	685.47	-	561	1,235	1,410.50
Roggen (D)		1,030.40 <sup>(n)</sup>	-	1,400.70	1,119	-	-	561	807.50	-
<u>Gräser</u>										
Weidelgras (UK)		1,030.40	840	800.40	1,119	-	-	561	1,235	926.90
Knaulgras (UK), Schwingel (NL-UK), Lieschgras (NL-UK)		-	-	800.40	1,119	-	-	561	1,235	926.90
Straussgras (NL), Kammgas (NL), Rispengras (NL)		-	-	800.40	1,119	-	-	561	1,235	-
<u>Hülsenfrüchte</u>										
Klee (DK)		-	420	800.40	1,119	-	518	-	1,235	926.90
Luzerne (UK)		-	-	800.40	1,119	-	518	-	1,235	926.90
Lupine (D), Ackerbohne, Saatwicke		-	-	800.40	1,119	-	-	561	1,235	-
<u>Kreuzblütler</u>										
Raps		-	-	800.40	1,119	685.47	-	561	87.5	-
Kohlrübe (D), Weisses Senf (DK)		-	-	800.40	1,119	-	-	561	87.5	-
<u>Andere</u>										
Kartoffel (D-NL)		-	-	1,000.70	1,119	685.47	-	561	107.5	1,410.50
Lein (F)		-	-	800.40	1,119	685.47	-	561	107.5	-
Mohn		-	-	800.40	1,119	-	-	561	107.5	-
GEMÜSEARTEN										
Prunkbohne (UK), Bohne, Erbse		1,352.40	-	800.40	550.50	685.47	-	561	107.5	926.90
Salat		-	-	800.40	447.60 - 559.50 <sup>(r)</sup>	685.47	-	561	107.5	926.90
Herbst-, Mairübe (NL)		772.50 <sup>(n)</sup>	-	800.40	335.70	-	-	561	107.5	-
Tomate		-	-	800.40	447.60 - 559.50 <sup>(o)</sup>	685.47	-	561	107.5 - 1,235 <sup>(p)</sup>	-
Zwiebel, Porree (DK), Blattsellerie, Knollensellerie (D), Spargel, Rote Rübe (DK-F), Kopfkohl (D), Wirsing, Blumenkohl, Rosenkohl, Kohlrabi (D), Möhre, Wurzelpetersilie (DK), Radieschen (D), Spinat (D-NL), Dicke Bohne		-	-	800.40	447.60	-	-	561	107.5	-
Gurke		-	-	800.40	539.5 - 447.6 <sup>(q)</sup>	-	-	561	107.5 - 1,235 <sup>(n)</sup>	-
Blattpetersilie (DK), Rettich (D)		-	-	800.40	335.70	-	-	561	107.5	-

\* Siehe Erläuterungen und Anmerkungen in Anlage IV

ICE/VIII/4  
Anlage II, Seite 2

ART	STAAT	B	CH	D	DK	F	I	NL	S	UK
OBSTARTEN										
<u>Apfel</u> (UK)		772.80 <sup>(n)</sup>	550	800.40	1,119	685.47	-	561	(c)	8 3 <sup>(1)</sup> - 1,007.50 <sup>(m)</sup>
<u>Kirsche</u> (DK-F), <u>Birne</u> (F)		772.80 <sup>(n)</sup>	-	800.40	1,119	685.47	-	561	(c)	8 6 <sup>(1)</sup> - 1,007.50 <sup>(m)</sup>
<u>Pflaume</u> (F)		772.80 <sup>(n)</sup>	-	-	1,119	685.47	-	561	(c)	8 6 <sup>(1)</sup> - 1,007.50 <sup>(m)</sup>
<u>Rebe</u>		-	-	800.40	-	685.47	518	-	-	8 6 <sup>(1)</sup> - 1,007.50 <sup>(m)</sup>
<u>Schwarze Johannisbeere</u> (D)		772.80 <sup>(n)</sup>	-	800.40	1,119	685.47	-	561	(c)	-
<u>Rote und Weiße Johannisbeere</u> (D), <u>Stachelbeere</u> (D)		772.80 <sup>(n)</sup>	-	800.40	1,119	-	-	561	(c)	-
<u>Himbeere</u>		-	-	800.40	1,119	685.47	-	-	(c)	8 6
<u>Erdbeere</u> (D)		772.80 <sup>(n)</sup>	-	800.40	1,119	685.47	-	561	(c)	8 6
FORSTBÄUME										
<u>Pappel</u> (D)		772.80 <sup>(n)</sup>	-	800.40	-	685.47	518	561	-	241.80 <sup>(1)</sup> - 403 <sup>(n)</sup>
ZIERPFLANZEN										
<u>Rose</u>	(zwei Jahre)	1,300 <sup>(c)</sup>	-	1,100.55	1,119	685.47 - 140.80 <sup>(1)</sup>	518	561	(c)	241.80 <sup>(1)</sup> - 403 <sup>(n)</sup>
	(ein Jahr)	611.80 <sup>(n)</sup>	-	559.27	559.50	342.73 - 72.40 <sup>(1)</sup>	29	327.25	(c)	241.80 <sup>(1)</sup> - 403 <sup>(n)</sup>
<u>Nelke</u> (F-NL)	(zwei Jahre)	1,300 <sup>(n)</sup>	-	1,100.55	1,492	685.47	518	561	(c)	241.80 <sup>(1)</sup> - 403 <sup>(n)</sup>
	(ein Jahr)	611.80 <sup>(n)</sup>	-	559.27	746	342.73	29	327.25	(c)	241.80 <sup>(1)</sup> - 403 <sup>(n)</sup>
<u>Chrysantheme</u> (UK)	(zwei Jahre)	-	-	1,100.55	1,492	685.47	-	561	(c - n)	-
	(ein Jahr)	-	-	559.27	746	342.73	-	327.25	(c - n)	-
<u>Freeseie</u> (NL)	(zwei Jahre)	-	-	1,100.55	1,492	685.47	-	561	-	120.0
	(ein Jahr)	-	-	559.27	746	342.73	-	327.25	-	120.0
<u>Elatior Begoniae</u> (D)	(zwei Jahre)	-	-	800.40	1,492	685.47	-	561	(c - n)	-
	(ein Jahr)	-	-	400.20	746	342.73	-	327.25	(c - n)	-
<u>Inkalilie</u> (NL), <u>Poinsettie</u> (DK), <u>Korallenranke</u> (DK)	(zwei Jahre)	-	-	800.40	1,492	-	-	561	(c - n)	120.0
	(ein Jahr)	-	-	400.20	746	-	-	327.25	(c - n)	120.0
<u>Rhododendron</u> (D)	(zwei Jahre)	1,300 <sup>(n)</sup>	-	800.40	1,119 - 1,492 <sup>(p)</sup>	-	-	561	-	120.0
	(ein Jahr)	611.80 <sup>(n)</sup>	-	400.20	559.50 - 746 <sup>(p)</sup>	-	-	327.25	-	120.0

[Anlage III folgt]

ICE/VIII/4

ANLAGE III

Zusammenfassende Übersicht über die Gebühren, die für eine Prüfung von durchschnittlicher Dauer (wenn nicht anderweitig angegeben, zwei Jahre oder Wachstumsperioden) neuer Pflanzensorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (in Schweizer Franken) erhoben werden\*

ART	STAAT	B	CH	D	DK	F	I	NL	S	UK
<u>Landwirtschaftliche Arten</u>		1,352.40	840	1,410.70	1,119	685.47	518	561	1,235	1,410
		1,030.4	700 420	800.40					807.50	76.4
<u>Gemüsearten</u>		1,352.40	-	800.40	550.50	685.47	-	561	1,235	4.5
		777.80			447.60 335.70				807.50	
<u>Obstarten</u>		777.8	55	800.40	1,119	685.47	518	561		807.50 (1) - 1,000.00 (1) 800
<u>Forstbäume</u>		777.8	-	800.4	-	685.47	518	561	-	2,100.00 (1) - 1,000.00 (1)
<u>Zierpflanzen</u>	(zwei Jahre)	1,352.40	-	1,119.55 800.40	1,492 1,119	685.47 141.85	518	561	(0)	807.50 (1) - 1,000.00 (1)
	(ein Jahr)	611.3		550.27 400.2	776 550.50	342.73 71.42	250	300.25	(0)	400.00 (1) - 1,000.00 (1)

\* Siehe Erläuterungen und Anmerkungen in Anlage IV

[Anlage IV folgt]

## ERKLÄRUNGEN UND BEMERKUNGEN

## ALLGEMEINES

I. Belgien

1. Die in der Anlage I aufgeführten Gebühren sind zahlbar, wenn die Prüfung in Belgien durchgeführt wird.
2. Belgien führt jedoch die Prüfung neuer Pflanzensorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit für Schutzrechtszwecke nicht selbst durch, sondern benutzt Prüfungsberichte anderer Verbandsstaaten der UPOV.
3. In den Fällen, in denen Belgien einen anderen Verbandsstaat bittet,
  - i) die Prüfung einer Sorte durchzuführen, hat der Anmelder die in diesem anderen Staat fällige Gebühr zu zahlen;
  - ii) die Ergebnisse einer bereits durchgeführten Prüfung zu übermitteln, hat der Anmelder die in dem anderen Staat für die Übermittlung der Prüfungsergebnisse fällige Gebühr zu zahlen. Dieser Betrag wird von den Jahresgebühren abgezogen.
4. Ist die Sorte Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung und einer Anmeldung für die Eintragung in die nationale Liste, so wird nur eine Prüfungsgebühr erhoben.

II. Schweiz

Zur Zeit werden Prüfungen nicht durchgeführt, und es werden Prüfungsberichte von anderen Verbandsstaaten übernommen. Der Anmelder hat die Kosten der Übernahme nur insoweit zu tragen, als sie nicht durch die Jahresgebühren ausgeglichen werden, die nach Erteilung des Schutzrechts erhoben werden.

III. Bundesrepublik Deutschland

1. Werden frühere Prüfungsergebnisse des Bundessortenamts übernommen, so werden die folgenden Gebühren erhoben:
 

i) bei Arten, die unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut fallen und bei Weide:	DM 10 (SF 10)
ii) bei anderen Arten:	DM 100 (SF 100,05)
2. Werden Prüfungsergebnisse anderer Stellen übernommen und werden den anderen Stellen die Kosten erstattet, so werden die folgenden Gebühren erhoben:
 

i) bei Arten, die unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut fallen und bei Weide:	DM 40 (SF 40,02)
ii) bei anderen Arten:	DM 400 (SF 400,20)
3. Bei Übernahme von Prüfungsergebnissen einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind:
 

i) bei Arten, die unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut fallen und bei Weide:	DM 20 (SF 20,01)
ii) bei anderen Arten:	DM 200 (SF 200,10)
4. Bei Sorten, die durch die Kreuzung bestimmter Erbkomponenten hergestellt werden und für die das Bundessortenamt die Vorlage von Vermehrungsmaterial der Komponenten verlangt, verdoppelt sich die Gebühr, wenn nicht alle Komponenten Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen oder von Anmeldungen für die Eintragung in die nationale Sortenliste sind oder wenn keine Prüfungsergebnisse für sie verfügbar sind.

5. Aufgrund zweiseitiger Vereinbarungen übernimmt die Bundesrepublik Deutschland Prüfungsergebnisse anderer Verbandsstaaten für Sorten der folgenden Arten (die in den Anlagen I und II zu diesem Dokument aufgeführt sind: Klee, Euphorbia fulgens und Poinsettie (von Dänemark), Kirsche, Flachs und Birne (von Frankreich), Gerste, Alstroemerie, Kammgras, Nelke, Freesie und Rübe (von den Niederlanden)).

6. Ist eine Sorte Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung und einer Anmeldung für die Eintragung in die nationale Sortenliste, so wird nur eine Prüfungsgebühr erhoben.

#### IV. Dänemark

1. Aufgrund bilateraler Vereinbarungen übernimmt Dänemark Prüfungsergebnisse von anderen Verbandsstaaten für Sorten der folgenden Arten (die in den Anlagen I und II zu diesem Dokument aufgeführt sind): Elatior Begoniae-Hybriden, Schwarze Johannisbeere, Rote und Weisse Johannisbeere, Stachelbeere, Lupine, Mais, Rhododendron, Roggen und Erdbeere (von der Bundesrepublik Deutschland).

2. Ist die Sorte Gegenstand sowohl einer Schutzrechtsanmeldung als auch einer Anmeldung für die Eintragung in die nationale Sortenliste, so werden zwei Prüfungsgebühren erhoben. Nach Inkrafttreten der neuen Gebühren wird nur eine Prüfungsgebühr erhoben werden.

#### V. Frankreich

1. Die Gebühren werden zur Zeit überprüft.

2. Werden Prüfungsergebnisse von anderen Verbandsstaaten übernommen, so hat der Anmelder die Kosten einer solchen Übernahme als Vorschuss auf die Jahresgebühren zu tragen.

3. Aufgrund bilateraler Vereinbarungen übernimmt Frankreich Prüfungsergebnisse anderer Verbandsstaaten für Sorten der folgenden Arten (die in den Anlagen I und II zu diesem Dokument aufgeführt sind): Elatior Begoniae-Hybriden (von der Bundesrepublik Deutschland), Freesie und Kartoffel (von den Niederlanden).

4. Ist die Sorte Gegenstand sowohl einer Schutzrechtsanmeldung als auch einer Anmeldung für die Eintragung in die nationale Sortenliste, so wird nur eine Prüfungsgebühr erhoben.

#### VI. Italien

Bisher ist keine Information eingegangen.

#### VII. Niederlande

1. Werden Prüfungsergebnisse anderer Verbandsstaaten übernommen, so ist der Anmelder von der Zahlung der Prüfungsgebühr befreit.

2. Aufgrund bilateraler Vereinbarungen übernehmen die Niederlande Prüfungsergebnisse anderer Verbandsstaaten für Sorten der folgenden Arten (die in den Anlagen I und II zu diesem Dokument wiedergegeben sind): Elatior-Begoniae-Hybriden, Rettich, Schwarze Johannisbeere, Rote und Weisse Johannisbeere, Stachelbeere, Knollensellerie, Kohlrabi, Lupine, Pappel, Rhododendron, Roggen und Kohlrübe (von der Bundesrepublik Deutschland), Kirsche, Birne und Pflaume (von Frankreich), Chrysantheme, Klee, Luzerne und Weidelgras (vom Vereinigten Königreich).

#### VIII. Schweden

1. Werden Prüfungsergebnisse anderer Verbandsstaaten übernommen, so hat der Anmelder die Kosten einer solchen Übernahme für Sorten zu tragen, für die eine Anmeldung vor dem 13. April 1976 eingereicht wurde. Für Sorten, für die eine Anmeldung nach diesem Zeitpunkt eingereicht wurde, werden die Kosten von der schwedischen Behörde getragen, von dem Anmelder wird jedoch eine Verwaltungsgebühr erhoben: eine höhere Anmeldegebühr (950 Skr) als die normale Anmeldegebühr (600 Skr).

2. Aufgrund einer bilateralen Vereinbarung mit Frankreich übernimmt Schweden Prüfungsergebnisse für Sorten der Arten Nelke und Rose.

3. Aufgrund der UPOV-Vereinbarung für gemeinsame Prüfungsmassnahmen werden Prüfungsergebnisse anderer Verbandsstaaten ebenfalls für Zierpflanzen und Fruchtarten übernommen.

4. Ist eine Sorte Gegenstand sowohl einer Schutzrechtsanmeldung als auch einer Anmeldung für die Eintragung in die nationale Liste von Sorten, so wird nur eine einzige Prüfungsgebühr erhoben.

IX. Vereinigtes Königreich

1. Werden Prüfungsergebnisse von anderen Verbandsstaaten übernommen, so ist der Anmelder von der Zahlung der Prüfungsgebühr befreit.

2. Aufgrund einer bilateralen Vereinbarung mit den Niederlanden übernimmt das Vereinigte Königreich Prüfungsergebnisse für Sorten der folgenden Arten (die in den Anlagen I und II wiedergegeben sind): Alstroemerie, Straussgras, Nelke, Freesie und Rispengras.

3. Ist die Sorte Gegenstand sowohl einer Schutzrechtsanmeldung als auch einer Anmeldung für eine Eintragung in die nationale Liste, so wird nur eine einzige Prüfungsgebühr berechnet.

## BEMERKUNGEN IN DEN SPALTEN

- (a) Die erste Zahl entspricht der Gebühr, die für das erste Prüfungsjahr zu zahlen ist, die zweite der Gebühr, die für das zweite und jedes weitere Prüfungsjahr zu zahlen ist.
- (b) Arten, die für den eingeschränkten Schutz nach den Abschnitten 18 Absatz 2 und 85 des Saat- und Pflanzgutgesetzes der Niederlande schutzfähig sind.
- (c) Siehe Bemerkung VIII.1.
- (d) Fruchtsorten: Eine Gebühr wird für jedes Jahr vor dem Zeitpunkt erhoben, zu dem einer oder mehrere den Prüfungen unterzogene Bäume Früchte tragen.
- (e) Fruchtarten: Eine Gebühr wird für jedes folgende Jahr erhoben.  
Unterlagen: Eine Gebühr wird für jedes Jahr erhoben.
- (f) Eine Gebühr wird für jedes Jahr erhoben, in dem Pflanzen der Sorte angebaut werden.
- (g) Eine Gebühr wird für jedes folgende Jahr erhoben.
- (h) Die erste Zahl entspricht der Gebühr, die für eine normale Prüfung für eine Rosensorte erhoben wird, die für die Herstellung von Schnittblumen verwendet wird, die zweite einer Gebühr, die für eine vereinfachte Prüfung einer Gartenrosensorte erhoben wird.
- (i) Gebühr, die für eine Freilandrosensorte erhoben wird.
- (j) Gebühr, die für eine Gewächshausrosensorte erhoben wird.
- (k) Gebühr, die für eine Gewächshausorte einer einjährigen Chrysantheme erhoben wird.
- (l) Gebühr, die für zwei Prüfungsjahre erhoben wird, unter Ausschluss der Gebühr, die für die Jahre erhoben wird, in welchen die Pflanzen der Sorte nicht angebaut werden (oder für die Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem einer oder mehrere der den Prüfungen unterzogenen Bäume Früchte tragen).
- (m) Gebühr, die für zwei Prüfungsjahre und für zwei Jahre erhoben wird, in denen Pflanzen der Sorte angebaut werden (oder zwei Jahre, in denen keiner der Bäume Früchte trägt).
- (n) Die Arten, auf die sich diese Gebühr bezieht, sind nicht schutzfähig.
- (p) Die erste Zahl entspricht der Gebühr, die für eine Sorte erhoben wird, die im Freiland geprüft wird, die zweite der Gebühr, die für eine Sorte erhoben wird, die im Gewächshaus geprüft wird.
- (q) Die erste Zahl entspricht einer Gebühr, die für eine Salat- oder Einleggurkensorte erhoben wird, die zweite einer Gebühr, die für eine Gewächshausorte erhoben wird.

[Ende des Dokuments]